

che interessiert und hatte sich aus diesem Grund bereit gezeigt, sehr weitreichende Zugeständnisse einzuräumen. Allein der Erfolg blieb aus. Nach Aussage des kaiserlichen Briefes hatte Cölestin III. mitteilen lassen, daß der Frieden auf diesem Wege momentan nicht erreicht werden könne³⁵. Der Kaiser erklärte zwar seine grundsätzliche Bereitschaft, die Verhandlungen fortzuführen, doch wenig später zog er in sein sizilisches Königreich weiter. Der Frieden zwischen Kirche und Reich sollte unter seiner Herrschaft nicht mehr zustande kommen.

In ebenjener Zeit der Verhandlungen, etwa Mitte November 1196, muß Heinrich aus dem Reich die Nachricht empfangen haben, daß sich bei der Durchführung des Erbreichsplans im nachhinein schwerwiegende Probleme ergeben hätten. Von den Reichsfürsten war nun doch ein entschlossener Widerstand entgegengeschlagen, der die Durchsetzung fraglich machte³⁶. Für den Kaiser dürften die Verhandlungen mit dem Papst dadurch einiges an Aktualität verloren haben. Vermutlich zog er sich auch deshalb zurück, weil sich für ihn ein allzu hoher Einsatz nun nicht mehr lohnte.

Das sogenannte höchste Angebot Kaiser Heinrichs VI. hat die Gemüter der Wissenschaft fast noch mehr bewegt als das angebliche Testament. Allerdings lassen sich die verschiedenen Forschungsmeinungen um einiges klarer strukturieren, denn deutlich sind hier drei Positionen erkennbar, die jeweils auf einem bestimmten Quellenzeugnis beruhen. Johannes Haller vertrat 1914 in einem großen, nicht immer ganz dicht formulierten Aufsatz „Heinrich VI. und die römische Kirche“ die Meinung, der Kaiser habe von Cölestin III. damals erbeten, ihn mit dem Imperium zu belehnen. Als Gegenleistung hätte der Papst völlig auf das Patrimonium Petri verzichten sollen. Haller bezog sich dabei auf die geheime Konsistorialansprache Papst Innocenz' III. von der Jahreswende 1200/1201, wo im Zusammenhang der Kaiserkrönung die Rede von einer Bitte Heinrichs ist, ihn mittels des Reichsapfels zu investieren³⁷. Hallers Hypothese, die auf einem

35) MGH Const. 1, S. 524 f. Nr. 376: ... *nobis significatum est, quod ad presens per ea que fuerunt proposita pax habere non posset processum.*

36) Vgl. SCHMIDT, Königswahl (wie Anm. 20) S. 251 ff.

37) HALLER, Heinrich VI. (wie Anm. 6) S. 648 ff. Dazu Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii, ed. Friedrich KEMPF, S. J. (Miscellanea historiae pontificiae 12, 1947; künftig zitiert: RNI) S. 74 ff. Nr. 29, hier S. 75 f.: *Quod Henr(icus) optime recognoscens, a bone memorie Cel(estino) papa, predecessore nostro, post susceptam ab eo coronam, cum aliquantulum abscessisset, rediens tandem se ab ipso de imperio per pallam auream petiit inuestiri.*